

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Anpassung des Sozialhilfegesetzes an das Fremdenrechtspaket 2005 sowie an das Steiermärkische Betreuungsgesetz, Neuregelung über die Unterbringung in und Anerkennung von stationären Einrichtungen und Verlängerung, der im § 45 Abs. 2 vorgesehenen Frist für die Gültigkeit des 3. Abschnittes des StSHG.

Aufgrund von Änderungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht ist es aufgrund von allenfalls zu erwartenden rechtlichen Problemlagen erforderlich, von der Vertragsregelung insbesondere mit Pflegeheimen abzugehen.

## **2. Inhalt:**

Auf Grund des Fremdenrechtspakets 2005, durch welches unter anderem das Fremdengesetz weggefallen ist, musste nunmehr eine Anpassung der im SHG vorhandenen Verweise an die neue Rechtslage erfolgen.

Es ist vorgesehen, in Form von sogenannten Anerkennungsbescheiden, hinsichtlich der Verrechnung von Mitteln der Sozialhilfe für Hilfeempfänger, welche in Pflegeheimen untergebracht sind, bedarfsgerecht hinkünftig vorzugehen.

Weiters läuft die Frist im § 45 Abs. 2 mit Ende 2006 aus, weshalb diese noch rechtzeitig zu verlängern ist.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Anpassung des Sozialhilfegesetzes an das Fremdenrechtspaket 2005 sowie an das Steiermärkische Betreuungsgesetz, Neuregelung über die Unterbringung in und Anerkennung von stationären Einrichtungen und Verlängerung, der im § 45 Abs. 2 vorgesehenen Frist für die Gültigkeit des 3. Abschnittes des StSHG.

Aufgrund von Änderungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht ist es aufgrund von allenfalls zu erwartenden rechtlichen Problemlagen erforderlich, von der Vertragsregelung insbesondere mit Pflegeheimen abzugehen.

### 2. Inhalt:

Auf Grund des Fremdenrechtspakets 2005, durch welches unter anderem das Fremdengesetz weggefallen ist, musste nunmehr eine Anpassung der im SHG vorhandenen Verweise an die neue Rechtslage erfolgen.

Es ist vorgesehen, in Form von sogenannten Anerkennungsbescheiden, hinsichtlich der Verrechnung von Mitteln der Sozialhilfe für Hilfeempfänger, welche in Pflegeheimen untergebracht sind, bedarfsgerecht hinkünftig vorzugehen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

## II. Besonderer Teil

### Zu 1.:

Wie bereits angeführt, musste auf Grund des Fremdenpakets 2005 eine Anpassung der Verweisparagrafen vorgenommen werden. Diese Anpassung betrifft die Verweise sowohl auf das Asylgesetz als auch auf das seinerzeitige Fremdengesetz, welches nunmehr in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz übergangen ist.

### Zu 2.:

Es wurde nunmehr im neuen § 13 Abs. 1 dahingehend eine Änderung vorgenommen, wonach nunmehr für die Verrechnung von Kosten oder Restkosten der Sozialhilfe ein sogenannter „Leistungsvertrag“ von Heimträgern mit dem Land Steiermark bestehen muss. Hinkünftig sollen Hilfeempfänger nur jene Einrichtungen in Anspruch nehmen können, die von der Stmk. Landesregierung bescheidmäßig für die Verrechnung von Kosten bzw. Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe anerkannt wurden und die auch dem Zweck hinsichtlich der Sicherung des Lebensbedarfes des Hilfeempfängers in einer solchen stationären Einrichtung entsprechen. Im Absatz 2 und Absatz 3 wurden keine Änderungen vorgenommen, sondern lediglich systematische Umstellungen im Hinblick auf die derzeitige Textierung vorgenommen.

### Zu 3.:

Aufgrund von Änderungen des Bundesgesetzgebers, insbesondere im Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht ist die derzeitige Vertragslösung, insbesondere mit Pflegeheimbetreibern, als rechtlich problematisch zu betrachten und wird daher nunmehr auf sogenannte Verrechnungsverträge zurückzugehen sein. Für die grundsätzliche Möglichkeit zur Verrechnung von Mitteln der Sozialhilfe bei der Unterbringung eines Hilfeempfängers im Rahmen der Sicherung des Lebensbedarfes soll es nunmehr ein Bescheidverfahren geben, wonach die Landesregierung stationäre Einrichtungen über Antrag anzuerkennen, sofern ein Bedarf besteht und diese geeignet sind, den Lebensbedarf zu decken. Die diesbezüglich zu erbringenden Leistungen sind durch eine Verordnung festzuschreiben. Ein Bedarf ist jedenfalls hinkünftig dann gegeben, wenn unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse eine Nachfrage nach stationären Einrichtungen besteht. Jedenfalls können nur solche Einrichtungen bescheidmäßig anerkannt werden, die über eine Bewilligung nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz oder nach einer anderen Bewilligungsvorschrift verfügen. Im Absatz 5 wurde weiters eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, wonach insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das vom Sozialhilfeträger zu erbringende Entgelt, die Ab- und Verrechnungsmodalitäten sowie zusätzliche besondere Verpflichtungen der Einrichtungen in einer Verordnung zu regeln sind.

### Zu 4.:

Mit dem Landes-Verwaltungsreformgesetz wurde § 35 Abs. 1 SHG wie folgt geändert:

„Behörde erster Instanz ..... Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde betreffend den Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe (§§ 28, 29, 30) entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Über sonstige .....“

Grundsätzlich gilt, dass der UVS schon auf Grund der Bestimmung des § 28 Z. 5 SHG zuständig ist, und auch über den Ersatz durch den Geschenkenehmer zu entscheiden hat.

Da aber in § 35 SHG in Klammer nicht nur § 28 SHG, sondern auch die §§ 29 und 30 angeführt werden, liegt eine gewisse Rechtsunsicherheit darüber vor, warum in diese Aufzählung § 28a nicht aufgenommen wurde (§ 28a wurde mit LGBl. Nr. 47/2004 eingeführt).

Folgt man der Argumentation, dass die Anführung des § 28a nicht erforderlich ist, so müsste man konsequenterweise auch die Auffassung vertreten, dass die Anführung der §§ 29 und 30 ebenfalls nicht erforderlich ist.

Um Rechtsunsicherheiten, vor allem bei den Normadressaten zu vermeiden, wurde der Text neu gefasst. .

### Zu 5.:

In dieser Übergangsbestimmung soll festgelegt werden, dass jene stationären Einrichtungen, insbesondere Pflegeheime, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits mit dem Land einen Vertrag abgeschlossen haben, für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses als quasi „bescheidmäßig“ anerkannte Einrichtungen gelten; in diesen Fällen ist somit kein Bescheidverfahren erforderlich. Die neue Rechtslage soll nur für jene stationären Einrichtungen in Anwendung gebracht werden, die ab Inkrafttreten dieser Novelle über keinen Vertrag verfügen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung ist allerdings daran gedacht, mit diesen Einrichtungen sogenannte „Verrechnungsverträge“ abzuschließen.

**Zu 6.:**

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz trat mit 1. Mai 1998 in Kraft. Die Bestimmung des § 45 Abs. 2 dieses Gesetzes setzt fest, dass die Bestimmungen des III. Abschnittes betreffend die Organisation der Sozialhilfe mit Ablauf des 31.12.2006 (in der Fassung LGBI. Nr. 103/2005) außer Kraft treten.

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Organisation der Sozialhilfe. Dort wird geregelt, welche juristischen Personen als Sozialhilfeträger fungieren, welche Aufgaben das Land, die Sozialhilfeverbände, die Stadt Graz und die Gemeinden zu erfüllen haben. Ebenso wird die Organisation der Sozialhilfeverbände gesetzlich festgeschrieben. Diese Bestimmungen sind Voraussetzung für die Sicherstellung von Sozialhilfeleistungen. Damit keine Rechtslücke bzw. Rechtsunsicherheit entsteht und um organisatorische Probleme zu vermeiden, ist es notwendig, die Frist bis 31.12.2009 zu verlängern.